

LA BOULE D'OR

- Mitglied -
Deutscher Pétanque
Verband

Vorsitzender: Karl Sobotta
Aachener Str. 10, 52382 Niederzier
Telefon: 02428-3332

Vereinskonto: 300 301 9
Sparkasse Düren (BLZ 395 501 10)

Satzung

überarbeitete Fassung
(laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29.01.2002)

§ 1 Name, Sitz, Rechtsfähigkeit

Der Verein führt den Namen:
SG – La Boule D'Or – 1990 e.V.
Vereinssitz ist Niederzier-Krauthausen.
Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Signet, Vereinsfarben

Das Signet besteht aus dem Vereinsnamen mit drei stilisierten Pétanque-Kugeln.
In farbiger Ausführung wird es mit blau-weiß-rot – analog der französischen Tricolore
– unterlegt.

§ 3 Zweck des Vereins

- a) Die Einführung, Ausübung und Verbreitung von gesellschaftsfördernden Spiel- und Sportarten.
- b) Die Unterstützung von Partnerschaften auf kommunaler Ebene durch die Kontaktaufnahme zu adäquaten Vereinen oder Clubs – besonders in frankophonen Ländern.

Der Verein besteht aus mehreren Abteilungen, die nach den Spiel- und Sportarten unterschieden werden. Einzelne Abteilungen können auch unterschiedlichen übergeordneten Verbänden angehören.

Sofern Pétanque gespielt wird, erfolgt dies nach den Règlements officiels der Fédération Française de Pétanque et Jeu Provençal (F.F.P.J.P.).

§ 4 Zielsetzung

Der Verein bietet seinen Mitgliedern die Möglichkeit einer kontinuierlichen spielerischen und sportlichen Betätigung in geselligem Rahmen durch

- a) die Bereitstellung und Unterhaltung von geeigneten Sportanlagen,
- b) die Hilfestellung in Spieltechnik und Regelauslegung,
- c) die Veranstaltung von überregionalen Turnieren,
- d) die Organisationshilfe zur Teilnahme an in- und ausländischen Veranstaltungen,
- e) die Unterstützung bei der Überwindung sprachlicher Barrieren bei Begegnungen mit fremdsprachigen Sportlern – speziell im frankophonen Bereich und
- f) die Ausrichtung eines ganzjährigen Pétanque-Wettbewerbes.

§ 5 Gemeinnützigkeit

Der Verein widmet sich dem Amateursport; es werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgt.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden; es erfolgen keine Zuwendungen an Vereinsmitglieder, die über eine Auslagererstattung hinausgehen.

§ 6 Mitgliedschaft

- a) **Ordentliche Mitglieder**
Alle rechtsfähigen Personen, unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer Staatszugehörigkeit, Rasse, Religion, Parteizugehörigkeit oder ihrem Beruf können ordentliche Mitglieder werden.
Ein Rechtsanspruch auf Vereinsaufnahme besteht nicht.
- b) **Vereinseintritt**
Die Mitgliedschaft wird erworben durch ein formloses Aufnahmebegehren an ein Vorstandsmitglied und Zahlung von Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag.
Minderjährige benötigen die schriftliche Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertretung.
- c) **Mitgliedspflichten**
Mitglieder sind verpflichtet die Satzung verbindlich anzuerkennen und den Anordnungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes Folge zu leisten.
- d) **Aufnahmeablehnung**
Eine beantragte Mitgliedschaft kann durch Vorstandsbeschluss abgelehnt werden. Der Ablehnungsbeschluss bedarf keiner Begründung.
- e) **Ende der Mitgliedschaft**
Die Mitgliedschaft endet:
1) mit dem Tod des Mitglieds;
2) durch an den Vorstand gerichtete schriftliche Austrittserklärung;
3) durch Vereinsausschluss gemäß Buchstabe f).
In den Fällen 2) und 3) erfolgt keine, auch keine anteilige, Vergütung des Jahresbeitrages.
- f) **Ein Mitglied kann bei Vorliegen von schwerwiegenden Verstößen (u.a. vereinschädigendem Verhalten, Verletzung der Satzungsbestimmungen, Nichtbeachtung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, Unterlassung der Beitragszahlungen) durch Vorstandsbeschluss vom Verein ausgeschlossen werden.**
Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem betroffenen Mitglied zuzustellen.
Gegen diesen Vorstandsbeschluss besteht eine Einspruchsfrist von vier Wochen. Bei erfolgtem Einspruch ruht die Mitgliedschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
Die Mitgliederversammlung trifft nach erneuter Anhörung eine abschließende Entscheidung.

§ 7 Vereinsorgane

- a) die Mitgliederversammlung (gemäß § 8 und § 9).
Die Mitgliederversammlung stellt das höchste Organ dar.
- b) der Vorstand (gemäß § 10).

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; Ort und Zeitpunkt werden vom Vorstand festgelegt. Die Einladung der Mitglieder hat mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin zu erfolgen. Die Bekanntmachung der Versammlung erfolgt unter Beifügung der Tagesordnung durch persönliches Anschreiben an ein jedes Mitglied. Zusätzlich erfolgt ein Hinweis im Amtsblatt der Gemeinde des Vereinssitzes.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die am Versammlungstage das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes;
- b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer;
- c) Entlastung des Vorstandes;
- d) Wahlen der Vorstandsmitglieder;
- e) Wahl der Kassenprüfer;
- f) Festsetzung von Beiträgen und Gebühren;
- g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstandsvorsitzenden geleitet; bei Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden durch den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden.

Für die Dauer der Entlastung des Vorstandes und der Wahl des Vorstandsvorsitzenden hat die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter zu wählen.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen; alle Beschlüsse sind vollinhaltlich niederzuschreiben. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

Regelungen zur Beschlussfassung:

- a) Wahlen erfolgen in offener Abstimmung; auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes erfolgt geheime Abstimmung.
- b) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- c) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Ausnahmen regeln die Buchstaben d bis f.
- d) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
- e) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
- f) Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Die Außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen:

- a) bei wichtigen Anlässen durch den Vorstandsvorsitzenden;
- b) auf Antrag von mindestens $\frac{1}{5}$ der stimmberechtigten Mitglieder.

Für die Einladung und Durchführung gelten die Bestimmungen des § 8.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und mindestens vier weiteren Beisitzern.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzendem, dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Geschäftsführer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Die Bestellung als Vorstandsmitglied kann von der Mitgliederversammlung bei wichtigem Grund widerrufen werden.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Der Vorstand übernimmt alle erforderlichen Entscheidungen in Vereinsangelegenheiten, sofern sie nicht durch die Mitgliederversammlung zu treffen sind.

Der Vorstand wird bei Bedarf vom Vorstandsvorsitzenden einberufen und geleitet. Zur Beschlussfassung müssen mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sein. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden. Die Beschlüsse müssen schriftlich protokolliert und das Protokoll vom Vorstandsvorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet werden.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 12 Beiträge und Gebühren

Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 13 Ehrenmitgliedschaft

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenpräsidenten ernannt werden.

So ernannt wird die Beitragszahlung freigestellt.

§ 14 Ausschüsse

Je nach Bedarf können Ausschüsse unter der Leitung eines Vorstandsmitgliedes zusammengestellt werden.

Sie werden durch den Vorstand einberufen und haben beratende Funktion.

§ 15 Ordnungsbestimmungen

Während des Spielbetriebes und bei Vereinsveranstaltungen ist jegliche Diskussion mit politischem, gewerkschaftlichem oder religiösem Charakter verboten.

Gewerbliche Verkaufspräsentationen sind nur in Ausnahmefällen zulässig; in jedem Fall muss vorher eine Zustimmung durch den Vorstand erfolgen.

Zuwiderhandelnde können im Wiederholungsfalle aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 16 Vereinsauflösung

Der Verein kann nur durch gesetzliche Bestimmungen oder durch die Mitgliederversammlung gemäß § 8 aufgelöst werden.

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Niederzier, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.